



Der Autounfall

Freitagabend – der 50jährige Nürnberger Michael B. ist froh, dass die anstrengende Arbeitswoche vorbei ist. Er ist als Ingenieur in der Metropolregion tätig und hat in den letzten Wochen für ein dringendes Forschungsvorhaben viele Überstunden leisten müssen. Auf dem Heimweg ist er mit gut 100 km/h auf der B466 auf der Höhe von Kammerstein unterwegs, als er kurz einnickt. Er reißt den Kopf wieder hoch, kommt durch die abrupte Bewegung von der Fahrbahn ab und fährt mit voller Wucht gegen einen Baum. Andere Verkehrsteilnehmer rufen Polizei und Rettungswagen. Der schwer verletzte Michael B. wird von den Rettungskräften aus seinem total zerdrückten Auto herausgeschnitten und mit Blaulicht ins Südklinikum gefahren.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Der Autounfall
Seite 2	Das gerichtliche Verfahren
Seite 6	Zurück in die eigene Wohnung
Seite 8	Das Leben geht weiter
Seite 10	Der Schlaganfall
Seite 14	Der Betreuerwechsel

Hurra,
wir feiern die 50. Ausgabe
des GeBeN-Magazins!
Zu diesem Jubiläum haben
wir uns einen Betreuungs-
fall ausgedacht. Anhand
einer Geschichte, die sich
im Nürnberger Raum er-
eignet, beschreiben wir
ganz praktisch Aufgaben
und Genehmigungspflich-
ten, die bei der Betreuungs-
führung anfallen können.
An diesem Fall zeigt sich
beispielsweise auch, wie
wichtig es für jeden Einzel-
nen ist, eine Vorsorgerege-
lung zu treffen.

Wir laden Sie, Ihre Ange-
hörigen und Bekannten
herzlich zu unserem Vor-
trag ein

**„Vorsorgemöglichkeiten
für Unfall, Krankheit und
Alter“**, Dienstag, den
7.2.2020, 15.30 - 16.45 Uhr
im Nachbarschaftshaus
Gostenhof, Adam-Klein-Str. 6,
90429 Nürnberg.

Wir freuen uns auf Sie!
Ihr AK GeBeN

Dort wird Michael B. notfallmedizinisch versorgt, kommt aber nicht wieder zu Bewusstsein. Bisher hat sich kein Angehöriger nach Michael B. erkundigt, aus seinen Papieren ist keine Vorsorgeregelung zu erkennen. Das Klinikum nimmt daher Kontakt mit dem Betreuungsgericht auf: Zumindest für die gegenwärtig nicht absehbare Dauer der Bewusstlosigkeit wird für anstehende Entscheidungen eine gesetzliche Vertretung für Michael B. benötigt. Das Betreuungsgericht bestellt im Eilverfahren die Berufsbetreuerin Magdalena G. zur Betreuerin mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung – zunächst befristet für maximal sechs Monate. Frau G.



bespricht sich mit den behandelnden Ärzten auf der Intensivstation und gibt ihr Einverständnis für das Legen einer PEG-Sonde, um den komatösen Patienten künstlich ernähren zu können. Michael B. ist nicht mehr in Lebensgefahr, aber weiterhin nicht ansprechbar.

Das gerichtliche Verfahren

Der Gesundheitszustand von Michael B. verbessert sich zunehmend. Phasenweise ist er zwar wieder ansprechbar, kann sich aber kaum artikulieren, Fragen nicht verstehen und sein Erinnerungsvermögen ist eingeschränkt. Wegen Verletzungen an der Wirbelsäule stehen ihm mehrere Operationen bevor. Seine Einwilligung kann er hierfür nicht erteilen. Die Ärzte erwarten zwar eine Besserung seines Gesundheitszustandes, gehen aber von bleibenden Behinderungen aus.

Michael B. erhält in der Klinik Besuch von einem Mitarbeiter der Betreuungsstelle. Sie sprechen über die aktuelle Situation. Die Betreuungsstelle wird vom Amtsgericht - Abteilung Betreuungssachen - um einen Bericht zur Betreuung gemäß § 279 Abs. II FamFG gebeten. Sie soll eine Stellungnahme zur persönlichen, gesundheitlichen, sozialen Situation des Betreuten, zur Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich anderer Hilfen, zur Betreuerauswahl und zur Sichtweise des Betreuten abgeben.



Der Mitarbeiter der Betreuungsstelle stellt fest, dass es keine Hilfe gibt, die eine Betreuung entbehrlich macht. Erteilte Vollmachten, die eine Betreuung vermeiden könnten, existieren nicht. Aktuell ist Michael B. zu einer wirksamen Vollmachterteilung auch nicht in der Lage.

Zum Wohle und im Sinne von Michael B. empfiehlt die Betreuungsstelle eine gesetzliche Betreuung mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Sozialleistungs- u. Versicherungsträgern, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Öffnen und Anhalten der Post.

Mit der Betreuung ist er einverstanden. Er äußert den Wunsch, dass seine Nichte die Betreuung übernehmen soll.

Bei einem Gespräch mit der Nichte Claudia B. prüft die Betreuungsstelle, ob sie bereit und geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen.

Claudia B. arbeitet als Buchhalterin und lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen. Zu ihrem Onkel hat sie eine vertrauensvolle Beziehung. Sie möchte ihm jetzt in seiner schwierigen Lage zur Seite stehen. In der Vergangenheit haben sie immer mal wieder über das Thema Vollmacht gesprochen. Zur Erteilung einer Vollmacht ist es aber nicht mehr gekommen.



Von der Betreuungsstelle wird die Nichte über die Grundzüge des Betreuungsrechts und die Einhaltung von gerichtlichen Genehmigungspflichten informiert.

Sie wird über ihre künftige Aufgaben und Pflichten, einen jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse, die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses sowie einer mündelsicheren Geldanlage aufgeklärt. Außerdem ist sie zur Rechnungslegung und Einrichten eines Sperrvermerks über Konten des Onkels verpflichtet.

Claudia B. erfährt von Unterstützungs- und Beratungsangeboten durch Betreuungsvereine, die Betreuungsstelle und das Betreuungsgericht.

Sie erhält vielfältiges Info-Material, wird über die für ehrenamtliche BetreuerInnen abgeschlossene Haftpflichtsammelversicherung in Kenntnis gesetzt und über die Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von derzeit jährlich 399 € informiert.



Die Nichte ist erleichtert darüber nicht alleine gelassen zu werden bei der Bewältigung ihrer künftigen Aufgaben.

Fortsetzung nächste Seite



Mit dem Mitarbeiter der Betreuungsstelle bespricht sie die jetzige Situation ihres Onkels. Es ist unklar, ob er wieder in seine Wohnung zurückkehren kann oder ein Heimplatz gefunden werden muss. Sie erfährt, dass sie im Falle einer Wohnungskündigung die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt. Ein entsprechendes Antragsformular kann sie im Internet finden unter www.gesetzliche-betreuung-nbg. Als Anlaufstelle wird ihr der Pflegestützpunkt genannt. Dort kann sie sich sowohl über freie Pflegeheimplätze als auch

über einen behindertengerechten Wohnungsumbau erkundigen.

Die Nichte hinterlässt im Gespräch bei der Betreuungsstelle einen engagierten und um das Wohl ihres Onkels besorgten Eindruck. Sie verfügt über entsprechende Kompetenzen, um die Betreuung übernehmen zu können.

Die Betreuungsstelle gibt eine positive Eignungsprognose ab und schlägt dem Betreuungsgericht die Nichte als künftige Betreuerin vor.

Hier erhalten

ehrenamtliche Betreuer*innen kompetente Unterstützung



Beratungstelefon

Tel. 0911-590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 11 Uhr

Di. 13 bis 16 Uhr

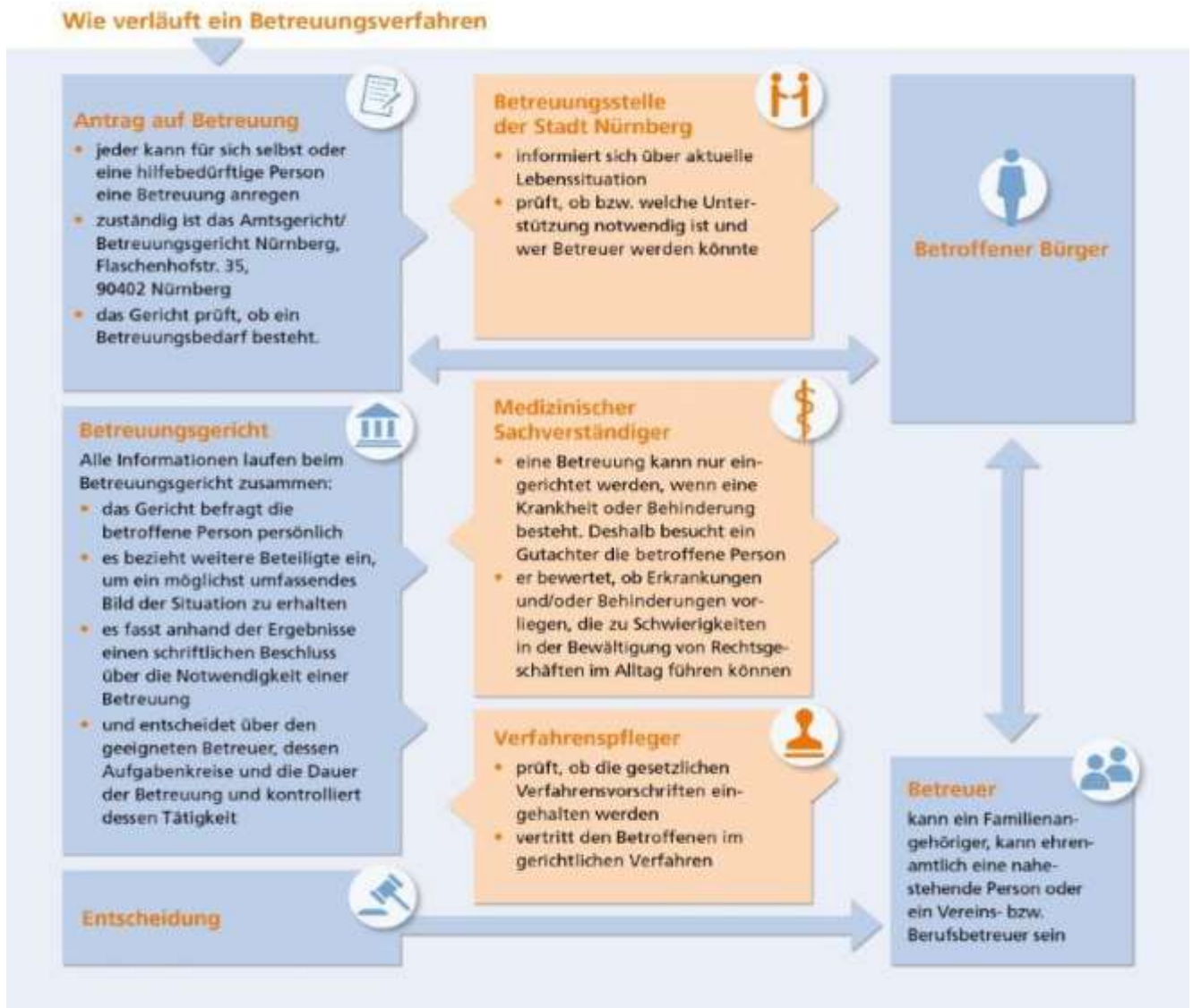


Schaubild: Betreuungsstelle Nürnberg

Michael B. wird in der Klinik von einem medizinischen Sachverständigen, den das Betreuungsgericht beauftragt hat, befragt und untersucht. Der Gutachter diagnostiziert neben den bekannten körperlichen Krankheiten ein hirnganisches Psychosyndrom sowie eine Depression und hält ein fachärztliche Behandlung zur notwendig. Er kommt zu dem Ergebnis, dass physische und psychische Krankheiten/Behinderungen im Sinne des Betreuungsrechtes vorliegen und eine Geschäftsfähigkeit bei Michael B. nicht ausreichend gegeben ist.

Gegenüber der Richterin vom Amtsgericht, die sich beim Besuch einen persönlichen Eindruck verschafft und anhört, erklärt

Michael B. sein Einverständnis mit der Betreuung und der Nichte als künftige Betreuerin. Er ist froh seine Nichte zu haben, auf sie kann er sich verlassen. Danach erlässt die Richterin einen Beschluss über die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung mit den erforderlichen Aufgabenkreisen für eine Dauer von 7 Jahren und bestellt die Nichte.

Claudia B. wird noch von einem Rechtspfleger zu einem Termin in das Betreuungsgericht eingeladen, wo sie über ihre Pflichten belehrt wird. Der Betreuerausweis wird ihr ausgehändigt. Vom Rechtspfleger wird sie zu treuer und gewissenhafter Amtsführung als ehrenamtliche Betreuerin verpflichtet.



Zurück in die eigene Wohnung

Michael B. hat in Nürnberg eine 2-Zimmer-Mietwohnung im 3. OG mit Aufzug. Sein größter Wunsch ist es, dorthin zurückzukehren und ein möglichst normales Leben zu führen.

Die behandelnden Ärzte, Therapeuten, Pflegekräfte und die Sozialpädagogin vom Klinik-Sozialdienst tauschen sich über die Fortschritte von Michael B. aus. Er braucht noch Hilfe beim Waschen und Anziehen, kann kurze Strecken im Haus mit Hilfe eines Rollators zurücklegen und einfache Aufgaben im Haushalt selbst erledigen. Komplexere und körperlich anstrengende Tätigkeiten, z.B. Einkaufen, Putzen, etc. müssen von Dritten übernommen werden. Die ExpertInnen kommen zu dem Ergebnis, dass Michael B. mit ambulanten Hilfen nach Hause entlassen werden kann.

Der Klinik-Sozialdienst führt mit dem Betroffenen und der gesetzlichen Betreuerin Claudia B. ein Gespräch über die notwendige häusliche Versorgung.

Zudem stellt sie einen Antrag auf Schnelleinstufung für einen Pflegegrad bei der Pflegekasse und kümmert sich um die Verordnungen für einen Rollstuhl (zur Benutzung außer Haus), Rollator und Pflegebett, die zu Hause notwendig sind.

Neben den körperlichen Einschränkungen leidet Michael B. an einer posttraumatischen Belastungsstörung und mittelschweren Depression, die es ihm unmöglich machen, Arbeiten zu gehen und Geld zu verdienen.

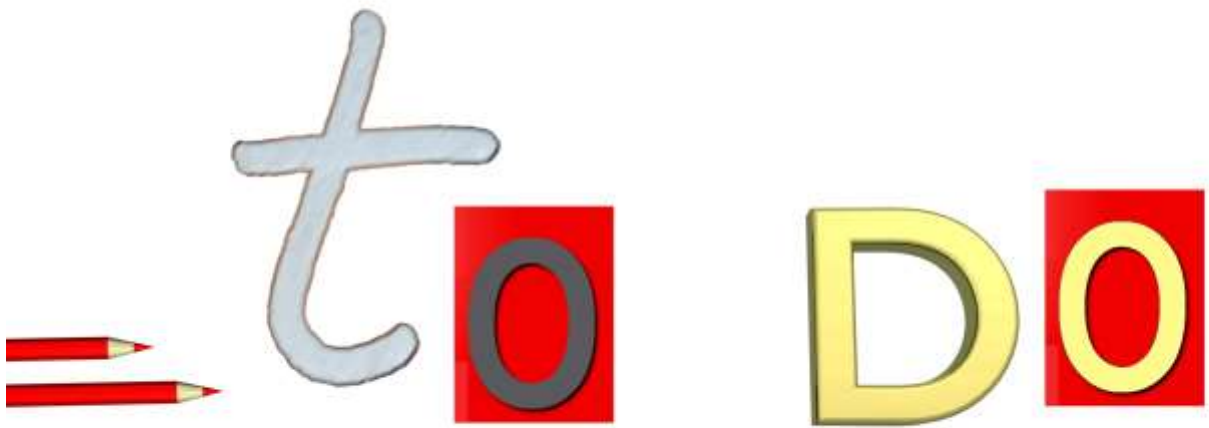
Claudia B. hat jetzt eine Menge Aufgaben zu **erledigen...**

Fortsetzung nächste Seite



Beratung

Nutzen Sie bei kniffligen Situationen das Beratungsangebot der Betreuungsvereine. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der letzten Seite.



- Besprechung mit dem Hausarzt wegen Hausbesuchen, Krankschreibungen, Attest für einen Hausnotruf, Verordnung von Physiotherapie
- Suche eines ambulanten Pflegedienstes für die pflegerische- und hauswirtschaftliche Versorgung in der Wohnung
- Suche eines/r Physiotherapeuten/in
- Suche eines/r Psychotherapeuten/in, z.B. bei der Institutsambulanz Klinikum Nord
- Bestellung von Essen auf Rädern
- Bestellung eines Hausnotrufs
- Nachmachen von Haus- und Wohnungstürschlüsseln (mit dem Einverständnis von Michael B.), für den Pflegedienst, Essen auf Rädern, Hausnotruf etc.
- Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung beim ZBFS – Versorgungsamt Nürnberg
- Antrag auf Ambulant Betreutes Wohnen und zur Kostenübernahme für einen Behindertenfahrdienst beim Bezirk Mittelfranken
- Antrag auf Krankengeld (ab der 6. Krankheitswoche) bei der Krankenkasse und Einreichung der Krankschreibungen beim Arbeitgeber und der Krankenkasse. Wenn das Krankengeld für Miete und Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, kann zusätzlich Wohngeld beantragt werden.
- Vereinbarung eines Termins mit dem Team für Wohnraumanpassung beim Pflegestützpunkt Nürnberg, z.B. wenn das Bad barrierefrei umgebaut werden soll
- Antrag auf Landespflegegeld, wenn der Pflegegrad 2 oder höher genehmigt wurde
- Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-/ Erwerbsminderungsrente z.B. bei der Rentenstelle der Stadt Nürnberg:
- Drei Monate vor Ablauf des Krankengeldes
- Antrag auf Grundsicherung, wenn abzusehen ist, dass Michael Bs Rente nicht ausreicht.

Das Leben geht weiter

Michael B. hat sich zu Hause gut eingelebt. Es war anfangs ungewohnt, mehrmals täglich Hilfspersonen in der Wohnung zu haben, aber er ist froh, jede notwendige Hilfe zu bekommen.

Die Berater von KOWAB, der Beratungsstelle für Wohnraumanpassung, waren da und haben ein Angebot für den barrierefreien Umbau des Badezimmers durch eine Fachfirma eingeholt. Die Kosten liegen bei 9000 Euro. Der Vermieter hat der Umbaumaßnahme zwar zugestimmt, möchte sich aber nicht an den Kosten beteiligen. Die Pflegekasse übernimmt 4000 Euro. 10% der Umbaukosten können über einen Investitionszuschuss der KfW-Bank beantragt werden und der Rest von 4100 Euro



über einen günstigen KfW-Kredit.

Michael B. ist geistig nicht in der Lage, die finanziellen Verpflichtungen für einen Kredit über mehrere Jahre realistisch einzuschätzen und kann daher keinen gültigen Kreditvertrag unterschreiben. Seine Nichte Claudia B. darf auch als gesetzliche Betreuerin mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge keinen Kreditvertrag abschließen, sie braucht dafür eine gerichtliche Genehmigung.

§ 1822 BGB

Genehmigung sonstiger

Geschäfte - Hier: Kreditaufnahme



Die Betreuerin stellt beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Genehmigung zum Abschluss eines Kredites gemäß dem beiliegenden Kreditangebot der KfW-Bank und begründet diesen. Nach Prüfung durch das Gericht erhält Sie einen Beschluss mit der Genehmigung und kann den Vertrag unterschreiben. Der Umbau des Bades kann nun beginnen.

Claudia B. ist jetzt schon ein Jahr für ihren Onkel als ehrenamtliche Betreuerin tätig. Sie muss ihren Jahresbericht mit Rechnungslegung beim Betreuungsgericht einreichen.

Die Rechnungslegung beginnt mit dem Datum auf der letzten Seite des Beschlusses, mit dem sie zur Betreuerin bestellt wurde, und muss ein Jahr umfassen.



Claudia B. hat vor einigen Monaten bei GeBeN (Arbeitskreis Gesetzliche Betreuung Nürnberg) einen Schulungstermin im Nachbarschaftshaus Gostenhof zum Thema Jahresbericht und Rechnungslegung besucht. Daraufhin hat sie alle Kontoauszüge von Michael B. geordnet, die bezahlten Rechnungen sortiert, so dass für jede Kontobewegung eine Rechnung oder Beleg vorliegt. Bei monatlich gleichbleibenden Daueraufträgen z.B. für Miete, Abbuchungen, Abschlägen etc. reicht ein Beleg für das ganze Jahr aus.

Zudem arbeitet Claudia B. mit einer Demover- sion von PleSoft, dem Nürnberger Anbieter eines Betreuungsprogrammes, in das sie be- quem die Kontobewegungen aus dem Online- banking in das Computerprogramm einfügen kann.

Mit dem Jahresbericht reicht sie die Liste mit allen Kontobewegungen, die Kontoaus- züge und Belege, sowie den Medikamenten- plan ein.



Besuchen Sie uns auf unserer Homepage
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de

mit Formblättern und Vordrucken zur Betreuungsführung

u.a. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Betreuten
 Barkassenverzeichnis der Betreuten
 Aufstellung der Verbindlichkeiten der Betreuten
 Rechnungslegung

Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürn-
 berg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,
 90443 Nürnberg

Druck: cebra [-] media, Am Nussgraben
 8, 91448 Emskirchen

Redaktion: Astrid Ehrmann, Petra
 Hofmann, Katharina Iseler, Ursula Plihal,
 Elfi Stuke.

Auflage: 2000; Okt. 2019

Bildnachweis:

S.1: halfpoint - istockphoto.com
 S.2oben: Boonrit Panyaphinitnugoon-
 istockphoto.com
 S.2unten: audioundwerbung- istockphoto.com
 S.3oben: 3D_generator - istockphoto.com
 S.3unten: LuckyBusiness- istockphoto.com
 S.4: palau83 - istockphoto.com
 S.6oben: Romolo Tavani - istockphoto.com
 S.6unten: Motortion - istockphoto.com
 S.7: Eskemar - istockphoto.com
 S.8Mitte: bizoo_n - istockphoto.com
 S.8unten: Rudi_Lange - istockphoto.com
 S.10: gorodenkoff - istockphoto.com
 S.11: Darko-Art - istockphoto.com

S.12oben: frankpeters - istockphoto.com
 S.12unten: Koldunova_Anna - istockphoto.com
 S.13links: richterfoto - istockphoto.com
 S.13rechts: Santje09 - istockphoto.com
 S.14oben: Smileus - istockphoto.com
 S.14unten: FredFroese—istockphoto.com
 S.15oben: FredFroese—istockphoto.com
 S.15unten: 3DStock - istockphoto.com
 S.8,10,11,13: apatpoh- istockphoto.com

LeserInnenbriefe und Beiträge bitte an oben
 stehende Adresse senden. Soweit namentlich
 gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die
 Meinung der VerfasserInnen und nicht unbe-
 dingt von GeBeN wieder.



Der Schlaganfall

Sechs Jahre nach dem Verkehrsunfall, der ihn erwerbsunfähig gemacht hat, trifft Michael B. ein weiterer Schicksalsschlag: Ein Schlaganfall. Er kann eines Morgens plötzlich nicht mehr gehen, sprechen und auch nicht mehr schlucken. Mithilfe des Notfallknopfs gelingt es ihm gerade noch, die Johanniter zu verständigen, die ihn ins Krankenhaus bringen.

Claudia B. wird umgehend vom Pflegedienst informiert. Sie eilt zu ihrem gelähmten Onkel und erfährt, dass im Hirn noch eine langsam anwachsende Blutung ist. Die Ärztin rät dazu, diese neurochirurgisch absaugen und einen Shunt legen zu lassen – weist aber zugleich darauf hin, dass das in Anbetracht der Vorschädigung ein riskanter Eingriff unter Vollnarkose ist, und dass es keine Sicherheit gibt, dass Michael B. ihn überlebt. Ohne diesen Eingriff kann es sein, dass Michael B. an der Blutung verstirbt. Es ist aber auch möglich, dass diese zum Stillstand kommt, ehe große bleibende Hirnschäden entstehen.

Claudia B. ist froh um den Kontakt zum Betreuungsverein – bei der Mitarbeiterin dort kann sie kurzfristig vorbeikommen. Die beiden besprechen die Möglichkeiten und versu-

chen herauszuarbeiten, was Michael B. jetzt wollen würde. Die im vergangenen Jahr erstellte Patientenverfügung trifft auf diese Situation nicht genau zu. Deren Grundrichtung ist aber klar: „Wenn es denn dem Ende zugeht, lasst mich in Ruhe sterben und zieht es nicht in die Länge“.

Schließlich entscheidet die ehrenamtliche Betreuerin sich dafür, beim Betreuungsgericht um Genehmigung der Unterlassung der ärztlich angeratenen Operation zu bitten.

Genehmigungspflichtig
§1904 BGB Einwilligung bei
ärztlichen Maßnahmen
Hier: Unterlassung der ärztlich ange-
ratenen Operation



Kurz darauf ruft sie einen Rechtsanwalt an – das Gericht hat ihn zum Verfahrenspfleger bestellt, und auch er bespricht mit ihr ausführlich den mutmaßlichen Willen ihres Onkels.

Er kommt zum selben Ergebnis.

Fortsetzung nächste Seite

Die Neurochirurgin ist beunruhigt über diese Entscheidung, muss sie aber akzeptieren und hat schon die Verlegung auf die Palliativstation angeregt, als sich der Zustand von Michael B. zu bessern beginnt.

Tatsächlich geschieht das von der Ärztin kaum Geglaubte: die Blutung kommt zum Stillstand. Michael kommt zu Bewusstsein und kann beginnen, Hand und Fuß der linken Seite zu bewegen. Claudia B. spricht mit dem Krankenhaus-Sozialdienst, der als nächsten Schritt eine Reha in Bad Windsheim organisiert und bei der Pflegekasse eine Höhereinstufung beantragt.

In der Reha wird deutlich, dass Michael B. nicht voll genesen kann – die Zeit von den ersten Symptomen des Schlaganfalls bis zur Einlieferung in der Klinik war doch recht lang, so dass einige Schäden bleiben. Die vollständige Lähmung rechts und fortbestehende Einschränkungen links machen eine Rückkehr in die eigene Wohnung unmöglich.

Michael B. möchte auch nicht mehr alleine leben. Nach dem Autounfall vor sechs Jahren und jetzt kürzlich dem Schlaganfall hat er Angst, in eine weitere Notlage zu geraten und alleine keine Hilfe rufen zu können.



Claudia und Michael sind sich einig, dass **ein Umzug in das Pflegeheim „Herbstleuchten“** in Claudias Nachbarschaft die beste Lösung wäre. Erfreulicherweise wird dort auch gerade ein Platz frei, so dass Michael B. aus der Reha direkt ins Haus Herbstleuchten entlassen werden kann.

Genehmigungspflichtig
§1907 Abs.1 BGB Kündigung oder
Aufhebung eines Mietverhältnisses



Claudia beantragt beim Betreuungsgericht die Genehmigung zur Kündigung von Michaels Mietwohnung.

Die Genehmigung kommt, und bei der Auflösung von Michaels Wohnung helfen zum Glück seine ehemaligen Sportfreunde nochmal tatkräftig mit.

Diese professionellen Stellen beraten Sie rund um das Thema Heimplatzsuche:

Pflegestützpunkt Nürnberg - im Seniorenratshaus/Heilig-Geist-Haus, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, Tel. 0911- 53 989 53, info@pflegestuuetzpunkt.nuernberg.de
(Der Pflegestützpunkt wurde in unserer Ausgabe 45 Juni 2017 auf Seite 10 vorgestellt.)

Angehörigenberatung e.V. Nürnberg - Adam-Klein-Straße 6, 90429 Nürnberg, Tel. 0911 - 26 61 26, info@angehoerigenberatung-nbg.de

Stadtmission Nürnberg, Fachstelle für pflegende Angehörige Seniorenzentrum am Tiergärtnerort, Burgschmietstraße 4, 90419 Nürnberg, Tel. 0911 - 21 759-24, gabriele.volz@stadtmission-nuernberg.de

AWO Nürnberg, Fachstelle für Pflegende Angehörige, Karl-Bröger-Straße 9, 2. Stock, Zimmer 9, 90459 Nürnberg, Tel. 0911 - 450 60 131, olesya.reis@awo-nbg.de

Auch nach Wegfall der Mietkosten ist die monatliche Heimrechnung größer als Michaels Rente. Die Pflegeversicherung hat ihm Pflegegrad 3 attestiert, das Heim bekommt einen Teil seiner Kosten also auch von dort bezahlt. Trotzdem bleibt jeden Monat eine Lücke.

Nach Rücksprache mit dem Pflegestützpunkt beantragt Claudia beim Bezirk Mittelfranken Hilfe zur Pflege. Wie gut, dass sie in den letzten Jahren alles gut im Griff hatte und geordnete Unterlagen von Michael zur Hand hat – der Bezirk braucht schier unglaublich viele Belege.

Schließlich kommt aber der Bewilligungsbescheid: Das, was nach Einsatz von Rente und



Pflegeversicherung noch offen bleibt, bezahlt der Bezirk Mittelfranken – darüber hinaus erhält Michael einen monatlichen Barbetrag von 114 Euro zur freien Verfügung. Das ist für den vormals auch finanziell erfolgreichen Ingenieur ein sehr knapp bemessenes Taschengeld.

Bezirk Mittelfranken Servicezentrum Nürnberg (SZN)

Wallensteinstr. 61-63, 90431 Nürnberg

Tel.: 0911 / 600 66 98-0

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch: 8:30 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Donnerstag: 9:30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag: 8 bis 13:30 Uhr



Mehr noch als die Geldknappheit belasten ihn aber die Erinnerungen an den Autounfall. Immer wieder träumt er nachts von dem schrecklichen Moment, als er den Aufprall kommen sah und nicht mehr verhindern konnte. Dabei wälzt er sich im Bett umher und

schreit auf, manchmal fällt er sogar aus dem Bett. Als er noch alleine wohnte, hat er das verschwiegen, es ist ihm irgendwie peinlich. Jetzt im Pflegeheim fällt es aber auf, und mit den vom Schlaganfall verursachten Lähmungen ist ein solcher Sturz auch gefährlicher geworden, kann er sich doch kaum noch abfangen. Am liebsten hätte er so einen geschützten Schlafplatz wie Frau S. aus dem Nachbarzimmer – das sieht gut aus für ihn. Claudia erkundigt sich beim Pflegepersonal und erfährt, dass Frau S. ein sogenanntes Bettgitter auf beiden Seiten hat, das sie am Herausfallen hindert.

Fortsetzung nächste Seite

Ein Bettgitter kann nur eingesetzt werden, wenn es eine betreuungsgerichtliche Genehmigung dafür gibt. Es ist eine Form der Freiheitsentziehung.

§ 1906 BGB

Genehmigung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen - Hier: Bettgitter



Claudia ist sich nicht sicher, ob ihr Onkel die Maßnahme richtig einschätzen kann und bittet beim Betreuungsgericht um diese Genehmigung.

Gleichzeitig ist ihr nicht ganz wohl dabei – muss dieses Einsperren wirklich sein? Gibt es da keine andere Lösung?

Auch diesmal gibt es wieder einen Verfahrenspfleger, und dieser versteht ihre Überlegungen sehr gut.

Er ist geschult im sogenannten **„Werdenfelser Weg“**, mit dem freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden sollen – und er weiß eine bessere Lösung: Ein Niederflurbett.

Das kann Michael mit der verbleibenden Kraft seiner linken Hand steuern. Es lässt sich so weit absenken, dass ein Sturz daraus keine Gefahr ist. Als weitere Absicherung kann in

der Nacht auch noch eine Matte vor das Bett gelegt werden, die ein Signal im Schwesternzimmer auslöst, sobald sie berührt wird. Damit lassen sich die Stürze bzw. ihre Gefahren zuverlässig vermeiden, ohne Michael einzusperren. Die Heimleitung lässt sich überzeugen, dass diese Geräte eine sinnvolle Anschaffung sind – auch über den Einzelfall Michael B. hinaus. Über diese Lösung ist Claudia sehr froh!

Claudia lässt sich regelmäßig den Medikamentenplan für ihren Onkel zeigen und bemerkt schon bald nach der Einrichtung des Niederflurbetts eine kleine, aber feine Veränderung: **Das gelegentlich (bei „Bedarf“) verabreichte Beruhigungsmittel** wird nicht mehr so oft gebraucht. Anscheinend hatte das auch als Sturzprophylaxe dienen sollen (ihr gegenüber hieß es immer etwas unspezifisch **„wegen der Unruhe, vor allem abends“**) und ist nun kaum noch nötig. Michaels Alpträume verschwinden zwar nicht, aber zumindest muss er keine Angst mehr vor ihren Auswirkungen im Hier und Jetzt haben.



Der Betreuerwechsel



Michael B. fühlt sich wohl im Haus Herbstleuchten. Er nimmt an den Beschäftigungsangeboten teil. Die Kontakte mit anderen tun ihm gut. Sein Gesundheitszustand ist relativ stabil. Er sitzt im Rollstuhl, ist manchmal sehr verwirrt. Über die regelmäßigen Besuche seiner Nichte freut er sich. Claudia B. führt die Betreuung nun schon seit einigen Jahren. Die Betreuungsführung ist durch den Umzug ins Heim einfacher geworden.



Claudia B. erhält von ihrer Firma das Angebot ins Ausland zu gehen. Diese Gelegenheit möchte sie ergreifen, aber dann kann sie die Betreuung nicht mehr weiterführen.

Sie könnte sich nicht mehr persönlich vom Gesundheitszustand ihres Onkels überzeugen.

Bei Betreuerwechsel
am besten gleich einen neuen
Betreuer vorschlagen

Schweren Herzens beantragt sie die Entlassung aus der Betreuung beim Betreuungsgericht und schlägt Frau Fink als künftige Betreuerin vor. Es ist ein Glücksfall, dass Fr. Fink sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat. Sie hat Michael B. im Rahmen eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes kennen gelernt.

Fortsetzung nächste Seite



Bevor das Betreuungsgericht einen möglichen Beschluss über die Entlassung und Neubestellung einer Betreuerin fasst und einen Anhörungstermin bei Michael B. wahrnimmt, wird die Betreuungsstelle um Stellungnahme zur Eignung gebeten.

Beim Gespräch in der Betreuungsstelle bestätigt Frau Fink, sich die Übernahme der Betreuung gut überlegt zu haben. Das Führen einer gesetzlichen Betreuung ist schließlich eine ganz andere Herausforderung, aber eine Aufgabe, die sie jung halten und eine Bereicherung für sie bedeuten werde.

Anhörung

Ein*e Richter*in entscheidet über den Betreuungsbedarf und die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin. Er /sie erhält alle Gutachten und muss sich ein persönliches Bild von dem/der Betroffenen machen.

In der Regel findet eine Anhörung im Gericht statt.



Bei Bedarf besucht der/die Richter*in die Betroffenen persönlich im Krankenhaus, Heim oder in ihrer Wohnung.

Am Ende des Anhörungsgesprächs erklärt der/die Richter*in dem/der Betreuten, wie er/sie entscheiden wird.



Treffpunkt für ehrenamtliche BetreuerInnen, Bevollmächtigte und Interessierte

03.12.2019	Adventsessen (Anmeldung wird verschickt)
04.02.2020	Jahresbericht und Rechnungslegung
07.04.2020	Freiheitsentziehende Maßnahmen
02.06.2020	Medizinische Entscheidungsbegleitung - Behandlung im Voraus Planen
04.08.2020	Sommerfest
06.10.2020	Moderierter Gesprächsabend: die Beziehung zum/zur Betreuten
01.12.2020	Adventsausflug

GeBeN bietet Fachvorträge, Exkursionen und gesellige Veranstaltungen.
Die Teilnahme an den Treffpunkt-Veranstaltungen ist kostenlos.

18:00 – 20:00, Nachbarschaftshaus Gostenhof, EG Kleiner Saal,
Adam-Klein-Straße 6, 90429 Nürnberg

Wir beraten Sie gerne:

Beratungstelefon GeBeN, Montag bis Freitag 9-12 Uhr, Dienstag 13-16 Uhr,
Tel. 0911 - 59058808

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg,
Tel. 0911/4506-0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Obstmarkt 28, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/2354-160, gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welsersstraße 25, 90489 Nürnberg,
Tel. 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90449 Nürnberg,
Tel. 0911/58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg,
Tel. 0911/31078-19, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg,
Tel. 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,
90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-24 66,
sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helfen Sie GeBeN mit Ihrer Spende

Empfängerin: Stadtmission Nürnberg e.V.
IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG
Verwendungszweck: Spende GeBeN



